

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Volantinsrate 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Zeile. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 84.

Friedrichsdorf i. L., den 20. Oktober 1917.

11. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Meldungen von arbeitssuchenden Personen und Meldungen über offene Stellen sind künftig durch Vermittelung des Bürgermeisters, das die erforderlichen Vordrucke vorrätig hält, an die Hilfsdienstmeldestelle Frankfurt a. M. Große Friedbergerstr. 28, zu richten.

Friedrichsdorf, den 17. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 21. ds. Mts. vor-mittags 7 1/2 Uhr findet die Feuerwehr-Übung statt. Zu derselben haben die Mitglieder der freiwilligen Wehr, sowie beide Rotten der Pflichtfeuerwehr zu erscheinen. Das Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung wird unnachlässig bestraft. Begründete Entschuldigungen sind vor der Übung bei dem Ortsbrandmeister anzubringen.

Friedrichsdorf, den 13. Oktober 1917.

Der Ortsbrandmeister.
Rouffolet.

Bekanntmachung.

Alle rückständigen Gemeindegelder für Pacht, gesteigertes Obst und Gras sind innerhalb 14 Tagen an die Gemeindefasse zu entrichten; da nach Ablauf dieser Frist das Mahnverfahren eingeleitet werden muß.

Röppern, den 20. Oktober 1917.

Der Gemeindevorstand.
Sengeisen.

Bekanntmachung.

Die Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M. hat über die Ausrechnung von Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte folgendes bestimmt:

1. Als Fleisch und Fleischwaren, welche auf die Fleischkarte angerechnet werden, sind anzusehen:

1. Schlachtwiehfleisch, d. h. Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindern, Kalbern, Schafen und Schweinen,
2. Zunge, Nieren, Kopffleisch einschl. Gehirn, Kalbsmilch, Kalbsfüße, Schweinepfoten, Ochsenchwanz, Schlund,
3. roher, gesalzener und geräucherter Speck sowie Rohfett,
4. Eingeweiden, also auch Leber, Magen, Herz, Milz und Lunge,

5. Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art,
 6. Wildbret, d. i. Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild,
 7. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret,
 8. Hühner, auch Kapunen und Pularben.
- II. Die zu I. aufgezählten Fleisch und Fleischwaren werden, wie folgt, auf die Fleischkarte angerechnet:

An Stelle von 25 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden:

1. 20 Gramm Schlachtwiehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder
2. 25 Gramm Nieren, Kalbsmilch oder Fleischwurst, d. h. angeräucherte Wurst, welche aus Fleisch, Eingeweiden und Blut oder Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird, oder
3. 50 Gramm Eingeweiden, (also auch Leber, Magen, Herz, Milz, Zunge,) Kopffleisch einschließlich Gehirn, Kalbskopf, Kalbsfüße, Ochsenchwanz, Schweinepfoten, Schlund, Fleischkonserven einschließlich des Dosen-gewichts, Wurst, welche unter Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird (Brühwurst und dergl.) (siehe Rundverfügung der Bezirksfleischstelle vom 31. März 1917 B. 989) bedingt tauglich und minderwertiges Fleisch, Wildbret,
4. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte anzurechnen.

Bad Homburg, den 12. Oktober 1917.

Der königliche Landrat.

J. W. v. Brünning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 20. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Röppern, den 20. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung

vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401/18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1917 S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtwiehfleisch- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestelle oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9 b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt: mehr als 60—70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm, mehr als 70—80 Kilogramm einschließlich: 2 Kilogramm, mehr als 80 Kilogramm, für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Vies- (Wammen-) Fett weniger als 1 1/2 Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abgegeben sind, und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als

Das konzentrierte Licht

Osram



Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen:
Osram-Azola
Gasgefüllt-25 u. 60 Watt
Nur das auf dem Glasballon eingestanzte Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auer-Gesellschaft, Berlin O.
Überall erhältlich

Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10 a erhält folgende Fassung:

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,

bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mehr als 60 Kilogramm: 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm: 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9 b Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, belassen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1917.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 20. Oktober 1917.
Der Bürgermeister.
Foucar.

Röppern, den 20. Oktober 1917.
Der Bürgermeister.
Winter.

Notales.

1 Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln. Mit dem 19. Oktober 1917 ist an Stelle der früheren Bekanntmachung Nr. Ch. 2. 1000/4. 16 R. R. A. betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, eine Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17. R. R. A., betr. Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, in Kraft getreten. Die Bekanntmachung betrifft die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art sowie die künstlichen Gerbmittel. Als künstliche Gerbmittel werden alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfidkalk-Abblauge, Neradol und dergleichen, angesehen.

Die Bekanntmachung ordnet die Beschlagnahme sowie eine Pflicht zur Auskunfterteilung über die betroffenen Gegenstände an. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung, Lieferung und Verwendung bestimmter Gerbstoffe in einer näher geregelten Weise unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen und besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

1 Beschlagnahme der Holzzellstoff und Stroh-zellstoff. Am 18. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Stroh-zellstoff, in Kraft getreten, welche alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen dieser Stoffe erfasst. Die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoffen und Stroh-zellstoffen ist bis zum 1. Dezember 1917 ohne Bezugsschein,

nach diesem Zeitpunkt nur gegen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungs-Stelle, Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Die Verarbeitung der beschlagnahmten Stoffe ist unter gewissen Voraussetzungen (§ 4 der Bekanntmachung) erlaubt. Auch ist die Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Bekanntmachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorgesehen. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungsstellen. Am 20. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 200/9. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungsstellen, in Kraft getreten. Sie erstreckt sich auf Vorräte und Erzeugung gebrauchsfertiger, nicht in Heizungsanlagen eingebauter guß- und schmiedeeiserner Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art sowie auf guß- und schmiedeeiserne Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme und einer Meldepflicht. Auch ist Lagerbuchführung vorgeschrieben. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die Meldungen müssen bis zum 15. November 1917 erstattet sein. Ausnahmen von der Beschlagnahme können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion El. „Abt. Heizbetrieb“, bewilligt werden. An diese sind auch alle Anfragen und Freigabeanträge zu richten. Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern, treten gleichzeitig außer Kraft. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

Bekanntmachung betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.) betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachungen Nr. Ch. 2 888/7. 16. R. R. A. vom 5. August 1916 und Nr. L. 888/3. 17. R. R. A., vom 1. April 1917 getreten. Die Höchstpreise für Leder sind verändert und teilweise herabgesetzt worden. Außerdem sind umfangreiche Bestimmungen über die Bewertung des Leders

Steinheimers Heinrich.

Erzählung von W. Wittgen.

„Schon vor den drei Tagen Mittelarrest habe ich mich über die Grenze gemacht, das war von meinem Garnisonort Saarburg nicht weit. Und dann bin ich hier angekommen, ich weiß jetzt selbst nicht mehr, wie.“

„Ich weiß es aber für mein Teil noch sehr gut,“ unterbrach ihn mit bitterem Spott Steinheimer.

Der andere nahm wieder das Wort: „Siehst du, Heinrich, jetzt empfinde ich erst recht die Schmach, hier bei den Lumpenkerlen von Franzosen und Engländern zu stehen und sich von ihnen ausspotten zu lassen. Wie wäre es, wenn wir ihnen allen den Hals herumdrehen und uns fortmachen?“

„Ja, ja, fortmachen möchte ich mich auch,“ brummte Heinrich, „aber ich glaube nicht, daß sie uns stillhalten zum Hals herumdrehen. Und dann würden wir sicher verfolgt werden. Aber so oder so: ich meine, wir seien es einfach unserer Ehre schuldig, daß wir die Flucht versuchen. Wenn wir noch Anspruch darauf machen, ehrliche Deutsche zu sein, dann müssen wir von hier fort.“

„Ja, ja, du hast recht,“ sprach der andere, kleinlaut aber fügte er hinzu: „Aber wie sollen wir es anfangen?“

„Wir wollen es überlegen,“ sprach Steinheimer, „wo ein Wille ist, da findet sich auch ein Weg. Gute Nacht, August!“

„Gute Nacht, Heinrich!“ gab der andere leise zurück. Dann schliefen beide ein und

träumten vom deutschen Vaterlande, vom Kampfe für Deutschlands Freiheit.

Der Dienst nahm am anderen Tage in der gewohnten Weise seinen Verlauf, nur hieß es wieder, die Deutschen sollen in das Innere des Landes verlegt werden.

„Dann brenne ich vorher durch,“ sprach Steinheimer zu seinem Freunde.

„Ich auch,“ gab dieser leise zurück. Beim Mittagessen höhnte ein englischer Korporal: „Nun, ihr Deutschen, jetzt ist günstige Gelegenheit, wieder heim in euer geliebtes Vaterland zu kommen. Seht hier, euer Heidenkaiser erläßt allen Fahnenflüchtigen, auch euch Fremdenlegionären, die Strafe, wenn ihr unverzüglich heimkehrt. Es muß doch schlecht um sein Heer stehen, wenn der Kaiser euch zu Hilfe ruft.“

„Ehe wir fortgehen, drehe ich dir den Hals herum, du englisches Mäusemaul!“ schalt Heinrich Steinheimer, sein Freund August Schön aber hatte dem Engländer die französische Zeitung aus der Hand gerissen und las nun wirklich die Mitteilung, daß der deutsche Kaiser allen Fahnenflüchtigen Straflosigkeit zugesichert hatte, wenn sie unter die Fahne zurückkehrten.

„Eigentlich wollte ich euch das Blatt nicht geben,“ sprach der Engländer, „ihr beide aber werdet ja nicht fliehen. Hier habt ihr's ja noch besser, wie in eurem Bohnenland. Bleibt nur schön da, Deutschland hat ohnehin aufgehört, zu sein — es wird aufgeteilt, ein jeder bekommt ein Stück — der Rhein wird französisch, Berlin russisch und — . . .“

Weiter kam er nicht. Mit dem Rufe: „Und du kriegst die Schwernot,“ — sprang Steinheimer auf den Engländer zu und wollte ihm den Schemel auf den Kopf schlagen.

Doch ein Franzose trat dazwischen und rief: „Bantt euch nicht, Brüder, uns geht ja der Handel nichts an.“

Da war auch schon August Schön herbeigesprungen und rief: „Sei vernünftig, Heinrich, und mach dich nicht noch einmal unglücklich.“

Da ließ Steinheimer den Schemel sinken. Aergerlich aber sprach er: „Du hättest mich gehen lassen sollen, August.“

„Sei nicht närrisch, Heinrich,“ beruhigte August den Freund, „was könntest du dem Vaterlande auf diese Weise nützen?“

Am Abend aber sprach Steinheimer: „August, heute ist mir's klar geworden, daß wir auf die Dauer nicht hierbleiben können, oder es gibt ein Unglück. Wir wollen sehen, daß wir uns aus dem Staube machen. Mehr wie totschießen können sie uns nicht.“

„Gefangen nehmen allenfalls noch,“ sprach trocken der andere.

Heinrich aber rief: „Da kennst du einen Steinheimer schlecht, der läßt sich nicht gefangen nehmen, den Schimpf läßt er sich nicht antun.“

„Na, also dann los. Wie denkst du dir die Flucht?“ sprach August Schön.

„Zum Planemachen bin ich nicht gemacht, das kannst du besser,“ sprach Steinheimer.

„So viel ich mir denken kann, hast du doch noch Geld bei dir.“

getroffen worden, durch die nach Möglichkeit auf eine Verbesserung der Ware hingewirkt werden soll. Während bisher gewisse Lederarten noch nicht von der Beschlagnahme erfasst waren, ist nunmehr alles Leder in jeder Form (auch Abfälle), soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt. Die Veräußerung und Ablieferung des beschlagnahmten Leders ist genau geregelt. Die Bekanntmachung enthält eine große Zahl wichtiger Einzelbestimmungen. Ihr Wortlaut ist im Kreisblatt einzusehen.

Ausmahlungsatz für Brotgetreide. In einem großen sächsischen Blatt wurde kürzlich ausgeführt, daß einige Bezirke bereits dazu übergegangen seien, die gesamte Ausbeute beim Weizen in zwei Hauptteile zu zerlegen; sie ließen zunächst ein 74/oiges Weizenmehl herstellen und stellen dieses Mehl den Mehlhändlern zur Herstellung von Weißbrot oder zum Verteilen für Kochzwecke zur Verfügung, während der hiernach verbleibende Rest, 20/oiges Weizenmehl, dem Roggenmehl beigemischt und auf diese Weise zur Herstellung des Schwarzbrottes verwendet werde. In dem Artikel ist angeregt, daß die Reichsgetreidestelle möglichst bald für das ganze Reich einheitlich ähnliche Anordnungen herausgeben möge. Demgegenüber sei betont, daß auf Grund eingehender Erwägungen von einer Herabsetzung des zur Zeit gültigen Ausmahlungsatzes von 94/o abgesehen werden muß. Dieser Ausmahlungsatz gilt für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband einer Mühle zum Ausmahlen übergibt. Er gilt ferner auch für alles Brotgetreide (Roggen, Weizen), welches landwirtschaftliche Unternehmer ausmahlen lassen. Von der Befugnis, Ausnahmen für Selbstversorger-Mühlen zuzulassen, wird von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle regelmäßig kein Gebrauch gemacht. Das in dem Blatt geschilderte Verfahren ist unzulässig. Die Beimengung von 20/oigem Weizenmehl der gesamten Weizen- ausbeute zum Roggenmehl bedeutet eine nicht zu rechtfertigende Verschlechterung des Roggenbrottes in erheblichem Maße. Die Reichsgetreidestelle ist dieserhalb bereits bemüht, allen derartigen zu ihrer Kenntnis gelangenden Mißbräuchen entgegenzutreten.

Zuweisung von Raufutter. Bei der Reichsfuttermittellstelle, der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte und der Strohabteilung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter gehen zahlreiche Anträge einzelner Tierhalter auf Zuweisung oder Freigabe von Heu und Stroh ein. Alle derartigen Gesuche sind zwecklos. Zur Versorgung der kriegswirtschaftlich wichtigen Tiere in den größeren Städten und Industriebezirken wird den als Bedarfsgebieten anerkannten Kreisen Raufutter überwiesen. Die Zuweisung muß auf solche Gebiete beschränkt bleiben, in denen eine freihändige Eudeckung aus besonderen Gründen unmöglich ist. Die Anträge auf Zuweisung sind von den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der erlassenen näheren Bestimmungen zu stellen. An die Tierhalter wird das Futter durch die Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) abgegeben. Die von den Lieferungsverbänden auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. Juli ds. Js. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 und des § 15 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August ds. Js. etwa angeordneten Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Ausfuhrverbote, müssen spätestens am 1. Februar 1918 aufgehoben werden.

OC. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Durch die Sehnsucht nach dem Frieden, — die das deutsche Volk verspürt, — ward es jetzt schon allzuhäufig — auf die falsche Bahn geführt, — statt die Gründe zu verstehen, — hält der Gegner jederzeit — unsre edle Friedenssehnsucht — stets für die Gelegenheit, — seinen Völkern zu verkünden, — daß zu Ende unsre Kraft — und in ihnen aufzustacheln — neu des Krieges Leidenschaft. — Laßt uns alle daran denken, — daß das Beste es für jeden — immer bleiben wird, vom Frieden — nicht ein Wörtchen mehr zu reden, — daß der Mut bei unsren Gegnern — sinken wird ganz unbedingt, — wenn sie sehen, daß ihr Bestreben — künftig ihnen nicht gelingt, — und wenn sich aus deutschen Landen künftig nicht der Friedensruf — wieder regt, der schon so häufig — nur uns die Verschärfung schuf. — Die Entente muß es hören, — daß ein jeder deutscher Mann — bis zum letzten Atemzuge — treu zur Fahne

halten kann, — daß an Friedensangeboten, — seit der Gegner sie verachtet, — künftig unser stolzes Deutschland — niemals mehr ein neues macht. — Nur allein auf diese Weise — lernt der Gegner einzusehen, — daß wir stolz und ungebrochen — wie am ersten Kriegstag stehn, — nur allein auf diese Weise wird es überhaupt erreicht, — daß sich jemals die Entente — einst bereit zum Frieden zeigt.

Walter-Walter.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 21. Oktober 1917.

9 1/2 Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst.
12 1/2 Uhr: Deutsche Sonntagschule.

Mittwoch abends 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.
Sonntag und Donnerstag abends 8 Uhr:
Jünglingsverein.

Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.

Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr: Jugendverein.

Freitag abends 8 Uhr in der Volksschule:
Probe des Kirchenchors.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 21. Oktober 1917.

3 Uhr: Predigt.

Herr Dr. P. Junfer, Frankfurt a. M.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.

Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 21. Oktober 1917.

9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.

20. Sonntag nach Trinitatis, d. 21. Okt. 1917.

10 Uhr: Gottesdienst.

11 Uhr: Kindergottesdienst.

1 Uhr: Gottesdienst in Friedrichsdorf-Dillingen.

8 Uhr abends: Reformations-Vortrag (Der Verlauf der Reformation).

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.

Sonntag, den 21. Oktober 1917.

Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.

Abends 8 Uhr: Erntedankfest. Predigt.
Prediger A. Goebel.

„Ja,“ antwortete Steinheimer, „so um die hundert Mark herum.“

„Nun, siehst du, genau halb so viel habe ich,“ meinte nun Schön, „morgen gegen Abend gehen wir dahinten in die Sadgasse, da wohnt ein alter Türke, es könnte auch ein Jude sein, bei dem vertauschen wir unsere Soldatenkleider auf Zivilzeug, es muß ja nicht das Beste sein. Und dann schleichen wir uns hinunter in den Hafen, machen uns einen Nachen los und fahren in Gottes Namen hinaus aufs Meer.“

„Mit dem alten Kumpen werden wir wohl schon einig werden,“ meinte Heinrich kleinlaut, „aber wie bringen wir einen Nachen los? — Die sind doch angebunden.“

Der andere aber fuhr fort:

„Wir teilen einfach die Kette durch.“

„Und wo willst du die Feile hernehmen?“

„Die habe ich schon,“ sprach August und zog wirklich eine neue Feile aus der Tasche.

„Du bist ein Mordster!“ jauchzte jetzt Heinrich und wollte seinen Freund umarmen.

Doch dieser mehrte ab und sprach: „Leise, Heinrich, leise, damit wir nicht vor der Zeit erwischt werden.“

„Du hast recht, August, du bist immer der Klügere,“ antwortete Heinrich. Dann fuhr fort: „Aber das sage ich dir, wenn wir nach Deutschland kommen, dann gehts ohne weiteres in mein Regiment, es mag stehen, wo es will.“

„Nein, ich gehe erst einmal heim,“ meinte da der andere.

Heinrich ergriff weiter das Wort:

„Gesehten Falles, wir kämen glücklich

von hier fort, wo wollen wir denn mit der Rußschale hin auf dem großen Meer? Ich glaube, wir laufen den Franzosen von neuem ins Maul, geradewegs auf Frankreich zu.“

„Wir müssen stark nach Nordosten halten,“ behauptete Schön, „dann kommen wir nach Italien.“

„Ja, wenns gerät,“ meinte Heinrich, „und was werden die Italiener mit uns machen, wenn wir zu ihnen kommen?“

„Die lassen uns unbehelligt nach Deutschland durch, das sind doch unsere Verbündeten.“

„So? meinst du? Ich meine, die Italiener seien gerade so Gäscht wie auch die Franzosen. Was ich mein Lebtag von der Sorte gesehen habe, das war nicht viel Gesehtes.“ Also wandte Heinrich ein.

Dann fuhr er fort: „Also nach Nordosten müssen wir fahren? Zeige einmal mit der Hand dahin.“

August leistete Folge. Kopfschüttelnd sprach der andere: „Na, ich merke schon, daß wir im Hottentottenland herauskomme. Mir solls recht sein. Ich freue mich schon auf das Fährchen. Also mach, daß du die Sache in die Reihe bringst. Aber was ich sagen wollte, Sorge auch dafür, daß wir etwas zu essen haben. Wenn ich hungern muß, dann mache ich nicht mit. Dann hört der Spaß auf bei mir.“

„Für alles ist gesorgt,“ tröstete der andere, „meine Schwester hat mir vor kurzem ein Paket geräucherte Bratwurst geschickt, die nehmen wir mit.“

„Ja, geräucherte Bratwurst ist mein Leben,“ rief Heinrich bei dieser Kunde. August

aber mahnte: „Nun schweig‘ aber still, daß die anderen nichts merken.“

„Dann schweige du auch still, gab Heinrich brummend zurück.“

Die Flucht aus Algier war den beiden gelungen. Unbehelligt waren sie aufs offene Meer hinaus gelangt.

August sah am Steuer, während Heinrich die Ruder schlug. Heimlich öffnete er das Päckchen, in dem die Bratwurst enthalten war, und biß in eine Wurst. Vergnügt schmalzte er mit der Zunge.

Als August merkte, wie Heinrich das Rudern unterließ, rief er diesem zu: „So rudere doch richtig!“ Dieser verdeckte schnell die angebißene Wurst und meinte: „Bei dir hat man auch gar keine Ruhe, man darf sich nicht einmal schnäuzen.“

Nun ergriff er wieder das Ruder, versäumte aber nicht, vorher einen kräftigen Bissen zu sich zu nehmen.

Diese Szene wiederholte sich mehrmals. Endlich meinte August: „Du wirst doch nicht an unseren Vorrat gehen?“ Heinrich brummte: „Man meint, du wärst narrig!“ und griff wieder ans Ruder. So lange es dunkel war, ging alles gut. Als aber die Sonne allmählich herauskam und ihre sengenden Strahlen niedersandte, putzte sich Heinrich den Schweiß von der Stirne und brummte etwas vor sich hin.

August bemerkte es und sprach: „Wie gefällt dir das Fährchen, Heinrich?“

(Fortsetzung folgt.)

Danksagung.

Für die vielen Beweise freundlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung unseres guten Vaters, Großvaters und Schwiegervaters

Herrn Louis Joseph Guénon

sagen wir allen, insbesondere auch Herrn Pfarrer Decker für seine trostreichen Worte am Grabe innigen Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Friedrichsdorf, den 18. Oktober 1917.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Friedrichsdorf.

Winterhalbjahr.

Der Zeichenunterricht beginnt **Donnerstag, den 18. Oktober um 5 Uhr.**

Der Unterricht für gewerbliche Arbeiter beginnt **Freitag, den 19. Oktober um 5 1/2 Uhr.**

Der Sachunterricht für Lehrlinge beginnt **Montag, den 22. Oktober um 5 1/2 Uhr.**

Friedrichsdorf, den 16. Oktober 1917.

Der Vorstand.

Versichere Dein Schwein!

Eine Versicherung gegen alle Schäden, auch solche nach dem Schlachten entstanden, ist unerlässlich.
Man wende sich sofort an die
Viehversicherungsgesellschaft a. G.

„Halensia“ zu Halle a. S.

oder an deren Vertreter gegr. 1888
Bisher über 4 1/2 Millionen Mark entschädigt.

Feste Prämie.
Auch Pferde und Rinder, sowie trüchtige Stuten, werden gegen alle Schäden versichert.
Vertreter und Reisebeamte bei Gehalt und Spesen allerorts gesucht.

Tüchtigen, zuverlässigen

Kutscher

sucht

Friedrichsdorfer Muddelfabrik
Theodor Galler, Friedrichsdorf (Taunus).

Notiz.

Am 18. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Stroh-
zellstoff erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in
den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung Nr. R. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder
erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amts-
blättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Preise

für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur M. 1.50
" ohne " " 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahre " —.75
Einfache Frisur " 1.—
Frisur mit starker Welle " 1.50
Preis-Ermäßigung auf alle diese
Bedingungen bei Karten zu 10 Rrn.

Karl Kesselschläger

Hof-Friseur

Bad Homburg, Louisenstr. 78.

Paket-Aufklebadressen

Feldpostpaket-

Aufklebadressen

Feldpost-Karten

Feldpostbrief-Umschläge

vorrätig bei

Buchdruckerei

Schäfer & Schmidt.

Ravensteins ausführliche

Kriegs-Karten

vom Westen der Frontabschnitten:

Sedan-Vouziers

St. Quentin-Reims

Charleroi-Maubeuge-Arras
Dunkirchen, Lille-Zeebrügge.

Ravensteins

Wege-Karte

f. d. Taunus, Lahntal, Westerwald.

Offizieller Führer

durch den Taunus v. Taunus-Club.

Ansichts-Karten

v. Taunus. Landschaften aller Art.

F. A. Désor

Papier- und Buchhandlung
Friedrichsdorf (Taunus).

Weihnachtsaufträge

erbitte dieses Jahr recht frühzeitig, besonders in Vergrößerungen
und anderen größeren Bildern, weil sonst die rechtzeitige Lieferung
nicht zugesichert werden kann.

Hochachtungsvollst.

de Vylder

Lichtbildner.

Notiz.

Am 19. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. R. 1500/8. 17.
R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und
Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerb-
mitteln, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in
den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 20. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 200/9.
17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch
Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4% Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Helmsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.